

Mitteilung
- öffentlich -

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Laatzen

Drucksachen-Nr.: 2014/337/2

am 03.03.2016

TOP:

**Aufnahme eines Mitglieds des Seniorenbeirates als beratendes
Nichtratsmitglied gem. § 71 Absatz 7 NKomVG
- Stellungnahme der Verwaltung -**

Die Gruppe CDU / FDP / Bündnis 21/RRP im Rat der Stadt Laatzen beantragt mit Schreiben vom 01.12.2014 die Berufung eines Mitglieds des Seniorenbeirates als Nichtratsmitglied in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Feuerschutz.

Gemäß § 71 Absatz 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) kann der Rat beschließen, dass neben den Ratsfrauen und Ratsherren (Abgeordnete) andere Personen Mitglieder der Ausschüsse werden. Jedoch sollen mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder Abgeordnete sein. Von dieser Regelung kann nur aus gewichtigen sachlichen Gründen abgewichen werden.

In den einschlägigen Kommentaren zum NKomVG wird die Regelung des § 71 Absatz 7 unterschiedlich bewertet: Thiele sieht nur eine Ausnahmemöglichkeit bei gewichtigem Grund, andere, Blum/Häusler/Meyer und Ipsen messen der Regelung eher Soll- bzw. Appell-Charakter zu.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Feuerschutz besteht aus 11 Ratsfrauen und Ratsherren. Ihm gehören bereits andere Personen aus den 5 folgenden Vereinen, Verbänden oder Institutionen an:

Feuerwehr

NABU

ADFC

Agenda 21

Jugendparlament (Nach der Wahl- und Geschäftsordnung für das Jugendparlament nehmen Delegierte des Jugendparlamentes als beratende Mitglieder an allen Fachausschüssen und Projektausschüssen teil).

Die Berufung eines weiteren Ausschussmitgliedes nach § 71 Absatz 7 NKomVG würde bedeuten, dass dem Ausschuss **mehr** als 1/3 andere Personen angehören.

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen			
Diktatz.: 01 Lü					

Ferner regelt das Statut des Seniorenbeirates derzeit in

§ 3 Absatz 1

Der Seniorenbeirat ist mit angemessener Frist rechtzeitig vorher zu allen wichtigen, die Senioren betreffenden Angelegenheiten zu hören, wenn nicht besondere Gründe dem entgegenstehen. Die Stellungnahme des Seniorenbeirates ist dem Beschlussgremium, Rat oder Verwaltungsausschuss, vorzulegen. Auf Wunsch des Seniorenbeirates oder eines Fachausschusses wird ein Vertreter des Seniorenbeirates auch persönlich vom Fachausschuss vor Beratung und Empfehlung angehört.

Entsprechend dieser Regelung erhält der Vorsitzende des Seniorenbeirates Einladungen zu sämtlichen Fachausschüssen sowie des Rates. Er kann an allen Sitzungen teilnehmen und dort zu seniorenrelevanten Fragen Stellung nehmen.

In Vertretung

Melanie Reimer